

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Euskirchen hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916) in der Sitzung vom 16.12.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

H a u p t s a t z u n g des Kreises Euskirchen vom 16.12.2020

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Banner
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen
- § 5 Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin
- § 6 Kreisausschuss
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Aufwandsentschädigungen
- § 9 Verdienstaussfall
- § 10 Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen
- § 11 Verträge
- § 12 Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Allgemeine(r) Vertreter/in des Landrates/der Landrätin
- § 15 Personalangelegenheiten
- § 16 Anregungen und Beschwerden
- § 17 Bürgerentscheid
- § 18 Gleichstellungsbeauftragte
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten
Bekanntmachungsanordnung

§ 1

Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12 und 14 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Euskirchen“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Euskirchen.
- (3) Das Gebiet des Kreises Euskirchen besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis Euskirchen gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Stadt Bad Münstereifel
 2. Gemeinde Blankenheim
 3. Gemeinde Dahlem
 4. Stadt Euskirchen
 5. Gemeinde Hellenthal
 6. Gemeinde Kall
 7. Stadt Mechernich
 8. Gemeinde Nettersheim
 9. Stadt Schleiden
 10. Gemeinde Weilerswist
 11. Stadt Zulpich.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Banner (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt folgendes Wappen:

Geviert; (heraldisch) rechts oben in Rot drei, 2 : 1 gestellte, goldene (gelbe) Rosen; links oben in Gold (Gelb) ein rot bewehrter und bezungter schwarzer Löwe; rechts unten in Silber (Weiß) ein durchgehendes schwarzes (kurkölnisches) Balkenkreuz; links unten in Rot ein dreizackiger goldener (gelber) Zickzackbalken.

 - a) Das Wappen des Kreises Euskirchen steht als amtliches Hoheitszeichen der Kreisverwaltung zur Verfügung. Das Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben. Dritten ist die Verwendung des Kreiswappens nur mit Genehmigung des Kreises erlaubt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht.
 - b) Die Genehmigung soll Dritten nur erteilt werden, wenn sie ihren Sitz im Kreisgebiet haben oder in besonderer Beziehung zum Kreis Euskirchen stehen und Gewähr dafür bieten, dass die Verwendung des Kreiswappens das Ansehen des Kreises nicht gefährdet oder schädigt. Es darf keine Genehmigung für die Nutzung des Wappens für Wahlwerbezwecke erteilt werden. Das Wappen muss heraldisch richtig wiedergegeben werden. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden

Über den Antrag auf die jederzeit widerrufbare Genehmigung entscheidet der Landrat/die Landrätin. Bei Änderungen der Antragsgrundlage ist eine erneute Genehmigung erforderlich.

- (2) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen. Sie zeigen in der Umschrift oben „Kreis“ und unten „Euskirchen“. Im Siegelrund das Kreiswappen im Schilde: Geviert; rechts oben in Schwarz drei, 2 : 1 gestellte, weiße Rosen; links oben in Weiß ein schwarzer Löwe; rechts unten in Weiß ein durchgehendes Balkenkreuz; links unten in Schwarz ein dreizackiger weißer Zickzackbalken.
- (3) Der Kreis führt ein Banner. Es ist Rot-Gold (Gelb) im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift, mit dem Wappenschild des Kreises im quadratischen silbernen (weißen) Bannerhaupt.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, der sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen (zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 – 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen

Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,

Änderungen sind dem Landrat/der Landrätin unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

- (3) Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO NRW in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 KrO NRW gewährt werden (Befangenheit). Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

- (4) Geldspenden oder sonstige geldwerte Vorteile, die im Rahmen einer repräsentativen Tätigkeit für den Kreis Euskirchen empfangen werden, sind umgehend der Verwaltung zuzuleiten.
- (5) Bei der Annahme von Einladungen zu Arbeitsessen, repräsentativen Empfängen oder Festveranstaltungen sowie Freikarten zu Veranstaltungen sollte stets geprüft werden, ob sich daraus Abhängigkeiten ergeben können. Hierbei sollte der Rahmen des Angemessenen und Üblichen nicht überschritten werden.
- (6) Persönliche Geldgeschenke an Mitglieder des Kreistages sowie Sachgeschenke, die einen Wert von 50,00 € je Geschenk übersteigen, sind grundsätzlich nicht zulässig. Gastgeschenke anlässlich der Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Kreistages oder des Landrates/der Landrätin sind umgehend der Verwaltung zuzuleiten.
- (7) Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen verwiesen.

§ 5

Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin (zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/innen des Landra-

tes/der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.

- (2) Der Landrat/Die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/innen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 6

Kreisausschuss (zu § 51 KrO NRW)

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt der Landrat/die Landrätin nicht mit.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Die Stellvertreter/innen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen des/der Vorsitzenden fest.

§ 7

Ausschüsse (zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag bildet außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen folgende Fachausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses:
 1. Ausschuss für Bildung und Inklusion
 2. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 3. Ausschuss für Planung, Nachhaltigkeit und Mobilität
 4. Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus.

Darüber hinaus können weitere Ausschüsse gebildet werden, ohne dass es einer Aufnahme in die Hauptsatzung bedarf. Unterausschüsse, Arbeitskreise und Beiräte, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, setzt der Kreistag ein. Er kann seine Befugnis auf Fachausschüsse, die gesetzlich mit eigener Entscheidungskompetenz ausgestattet sind, delegieren.

- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Soweit der Kreistag nicht für bestimmte Ausschüsse eine persönliche Stellvertretung festlegt, werden die stellvertretenden Ausschussmitglieder entsprechend dem Verfahren nach § 35 Abs. 3 KrO NRW gewählt. Dabei ist gleichzeitig die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsmitglieder geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Aufwandsentschädigungen (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse und der Fraktionen entsteht, eine Aufwandsentschädigung in Form einer monatlichen Pauschale und eines Sitzungsgeldes je Sitzung. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt und in der Hälfte der Wahlperiode angepasst.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen bestellt worden sind sowie die beratenden Mitglieder gemäß § 85 Schulgesetz NRW und die beratenden Mitglieder nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung. Entsprechendes gilt für sachkundige Bürger/innen, die nach § 41 Abs. 3 Sätze 7 - 10 i.V.m. § 52 Abs. 3 KrO NRW Mitglieder des Kreisausschusses sind. Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als sechs Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 2 wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt.
- (4) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird,

ist auf fünfzig pro Jahr begrenzt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.

Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.

- (5) Der Kreis entschädigt die Vertreter/innen des Kreises, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Organe, Beiräte und Ausschüsse juristischer Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden, wie für die Teilnahme an Kreistagssitzungen, soweit es sich nicht um Bedienstete des Kreises handelt, von den anderen Einrichtungen aus demselben Grund keine Entschädigung gezahlt wird und gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.
- (6) Sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt, werden Dienstreisen vom Landrat/von der Landrätin genehmigt. Im Falle der Ablehnung entscheidet der Kreisausschuss. Die Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen erhalten Reisekostenvergütung gemäß den jeweils gültigen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung.

§ 9

Verdienstaufschlag (zu § 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags- und Ausschuss-Sitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen nach § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 15,50 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Arbeitszeit im Sinne des § 30

Abs. 1 KrO NRW ist die Zeit, während der der Mandatsträger unter normalen Umständen seiner beruflichen Tätigkeit nachgegangen wäre, wenn er nicht sein Mandat ausgeübt hätte; dies muss der Mandatsträger plausibel darlegen. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.

- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderung etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 7,50 € erstattet.

§ 10

Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen und die Ausschussvorsitzenden (zu § 31 KrO NRW)

- (1) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 8 und 9 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages erhalten keine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für den ersten Stellvertreter/die erste Stellvertreterin des Landrats/der Landrätin, den zweiten Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin des Landrats/der Landrätin sowie für die Fraktionsvorsitzenden und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden richtet sich nach § 31 KrO NRW in Verbindung mit der Entschädi-

gungsverordnung des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Verträge (zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

- (1) Verträge des Kreises mit Kreistagsmitgliedern, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften des Kreises (§ 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. r KrO NRW) bedürfen der Genehmigung des Kreistages.

Ausgenommen sind:

- a) Verträge aufgrund bestehender Tarife, Abgaben und Gebühren
 - b) Verträge über Vermietung von Wohnungen
 - c) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung nach Beratung durch den zuständigen Ausschuss, wenn die Gegenleistung im Einzelfall 10.000,00 € und im Haushaltsjahr 50.000,00 € nicht überschreitet
 - d) Verträge, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung 2.500,00 € nicht überschreitet.
- (2) Leitende Dienstkräfte im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchst. q KrO NRW sind der Landrat/die Landrätin, der/die allgemeine Vertreter/in und die Bediensteten in Führungsfunktionen gemäß § 49 Abs. 1 Satz 7 KrO NRW.

§ 12

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind (zu § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

- (1) Dem Kreisausschuss sind nach § 26 Abs. 1 Satz 3 KrO NRW folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- a) Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 100.000,00 € (Grundstücksgeschäfte im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Instandsetzung von Kreisstraßen sowie im Rahmen von Flurbereinigerungsverfahren u. a. sind stets sowie sonstige Grundstücksgeschäfte bis zu einem Wert von 10.000,00 € als Geschäfte der laufenden Verwaltung durchzuführen)
 - b) Sonstige Vermögenserwerbe bis zu einem Wert von 100.000,00 €

(bis zur Wertgrenze von 10.000,00 € sind sonstige Vermögenserwerbe als Geschäfte der laufenden Verwaltung einzustufen)

Dem Kreisausschuss obliegen im Übrigen Entscheidungen über folgende Geschäfte, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- c) Vergaben nach Maßgabe des vom Kreistag hierzu gefassten Beschlusses
 - d) Erlass von Forderungen von mehr als 25.000,00 € (bis zu dieser Wertgrenze ist der Erlass von Forderungen als Geschäft der laufenden Verwaltung einzustufen).
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) über die Entscheidung von Widersprüchen des Naturschutzbeirates gegen von der Unteren Naturschutzbehörde beabsichtigte Befreiungen werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung (zu § 42 KrO NRW)

- (1) Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind. Hierbei ist er/sie an die Regelungen der Hauptsatzung und den Kreistagsbeschluss über die Festsetzung von Wertgrenzen bei Vergaben gebunden.
- (2) Die Aufnahme von Krediten ist auf den Landrat/die Landrätin übertragen. Der Landrat/die Landrätin hat den Kreistag in der auf die Aufnahme des Kredites folgenden Sitzung über das Ergebnis zu unterrichten.
- (3) Der Kreistag ermächtigt gemäß § 4 Abs. 3 AG Tiergesundheitsgesetz NRW den Hauptverwaltungsbeamten/die Hauptverwaltungsbeamtin zum Erlass und zur Änderung von Tierseuchenverordnungen.

§ 14

Allgemeine(r) Vertreter/in des Landrates/der Landrätin (zu § 47 Abs. 1 Satz 1 KrO NRW)

Der Kreistag bestellt widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamten/Beamtinnen des Kreises einen allgemeinen Vertreter/eine allgemeine Vertreterin des Landrates/der Landrätin.

§ 15

Personalangelegenheiten (zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Entscheidungen, die für Bedienstete in Führungsfunktionen deren beamtenrechtliches Grundverhältnis oder deren Arbeitsverhältnis zum Kreis verändern, trifft der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat/der Landrätin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.
- (2) Die Ausübung des Vorschlagsrechts des Kreises Euskirchen als Schulträger für die Wahl des Schulleiters/der Schulleiterin gem. § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW wird dem Ausschuss für Bildung und Inklusion übertragen.

§ 16

Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder eine Beschwerde von mehr als 10 Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichneten zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Euskirchen fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Euskirchen fallen, sind vom Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern/Bürgerinnen, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW zuständig ist oder Angelegenheiten, für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder die Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.

- (5) Dem Petenten/der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat/Die Landrätin unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung, über die Anregung oder Beschwerde.

§ 17

Bürgerentscheid (zu § 23 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen nach Eingang eines Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Abs. 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.
- (2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (3) Zur Durchführung von Bürgerentscheiden im Kreis Euskirchen erlässt der Kreistag eine besondere Satzung.

§ 18

Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 KrO NRW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die die Belange von Frauen berühren, Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen betreffen. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Zu ihren

Aufgaben gehört auch die Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei beruflicher Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.

- (2) Der Landrat/Die Landrätin ist Dienstvorgesetzte(r) der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichberechtigungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 19

Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 7 KrO NRW, § 4 AG TierGesG/TierNebG NRW)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.kreis-euskirchen.de vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in den Lokalausgaben für den Kreis Euskirchen der Kölnischen Rundschau und des Kölner Stadt-Anzeigers hingewiesen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Foyer des Kreishauses in Euskirchen, Jülicher Ring 32, oder durch Flugblätter unterrichtet.
- (3) Tierseuchenverordnungen erscheinen in den Lokalausgaben für den Kreis Euskirchen folgender Tageszeitungen nachrichtlich:
 1. Kölnische Rundschau
 2. Kölner Stadt-Anzeiger
- (4) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung, durch die Presse oder durch die Aufnahme der öffentlichen Teile der Sitzungsniederschriften in den Internetauftritt des Kreises der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.07.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung des Kreises Euskirchen vom 16.12.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Hauptsatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Landrat/die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 22.12.2020
gez. Ramers, Landrat